

Stellungnahme der Trianel GmbH

BK6-17-046

Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und
Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV

Konsultation von Eckpunkten der BNetzA vom 29.03.2017

Einleitung

Die Beschlusskammer hat am 28.03.2017 gemäß § 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV ein Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher eröffnet. Hierzu hat die BNetzA am 29.03.2017 Eckpunkte der Festlegung zur Konsultation vorgelegt, zu welchem die Trianel GmbH (Trianel) gerne Stellung bezieht.

Dem Branchenleitfaden und den Auffassungen der BNetzA folgend, ist auch für Trianel das „corrected model“ die zweckmäßigste Lösung für die Umsetzung von § 26a StromNZV.

Sehr zu begrüßen ist auch die Reduktion der zu regulierenden Aspekte auf die wesentlichen Punkte. Die Problematik konzentriert sich tatsächlich auf das Verhältnis zwischen Letztverbraucher und Lieferant, da nur hier vertragliche Beziehungen bestehen. Etwaige Rechte und Pflichten können auf Dritte (bspw. die Aggregatoren) durch den Letztverbraucher übertragen werden und sind damit praxistauglich. Das Verhältnis zwischen Regelleistungsanbieter und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) muss in der Interimsphase 1 nicht berührt werden (es wird jedoch prozessuale Änderungen geben) und es werden keine direkten Verhältnisse zwischen Lieferant/BKV und Aggregatoren aufgebaut.

Konsultationspunkte

Im Einzelnen nehmen wir im folgenden Teil auf die jeweiligen Eckpunkte Bezug. Die Nummerierung folgt der Eckpunkte-Konsultation.

(2) Anwendungsbereich

- **Die Festlegung ist nur anwendbar für die Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve mit einer Verbrauchseinrichtung mit Zählerstandgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung.**

Trianel: Festlegungsfokus ergibt sich aus § 26a StromNZV und ist damit gegeben. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass sich die Festlegung nicht auf reine Verbraucher beschränkt, sondern auch Erzeugungseinheiten eines Letztverbrauchers wie beispielsweise Notstromaggregate oder unter Umständen Power-to-Heat-Anlagen eingeschlossen sind. Durch Vertragsfreiheit ist ein Übertrag der Regeln jederzeit möglich.

- **Die Festlegung ist nur anwendbar, wenn der LV oder AGR nicht zugleich BKV oder LF ist.**

Trianel: Hier ist zu konkretisieren, dass Letztverbraucher oder Aggregator nicht zugleich BKV oder Lieferant des Letztverbrauchers sein dürfen. Die Wahrnehmung der BKV- bzw. der Lieferantenrolle für Dritte bleibt unberührt.

- **Die Festlegung ist nicht anwendbar, wenn die Erbringung der Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen LF und LV ausgeschlossen ist.**

Trianel: Diesen Absatz gilt es zu konkretisieren. Es muss dem Lieferanten selbstverständlich möglich sein, die Bilanzkreiszuordnung des Zählpunktes (ZP) zu wählen. Der Erbringungsbilanzkreis der Regelleistung wird über den Rahmenvertrag des Vermarkters der Regelleistung mit dem ÜNB festgelegt. Dieser kann und darf hiervon verschieden sein. Den energetischen Ausgleich zwischen Erbringungsbilanzkreis und dem ZP zugeordneten Bilanzkreis ist Aufgabe

des Aggregators und Bestandteil der Mitteilung des Letztverbrauchers an den Lieferanten (siehe Eckpunkt 3.1).

Wir votieren entschieden gegen eine Beschränkung des Erbringungsbilanzkreises durch den Lieferanten.

- **Die Betroffenen können untereinander abweichende Vereinbarungen treffen, soweit dies nicht ausdrücklich in der Festlegung ausgeschlossen ist.**

Trianel: Die Vertragsfreiheit darf selbstverständlich nicht eingeschränkt werden, solange der BKV oder der Lieferant nicht die Dritt-Vermarktung durch einen Aggregator verhindern kann (z. B. durch Beschränkung auf den Lieferanten als möglichen Vermarkter).

- **Die Festlegung ist bei neu abgeschlossenen Verträgen sofort anwendbar. Auf Verträge, die vor Wirksamkeit der Festlegung geschlossen werden, ist die Festlegung ab dem 01.01.2018 anwendbar.**

Trianel: Eine unmittelbare Gültigkeit nach Festlegung sieht Trianel problematisch. Es sollte auch für neu abgeschlossene Verträge eine Frist relativ zum Festlegungsdatum existieren. Anderweitig besteht das Risiko, dass Verträge überraschend unter diese Regelung fallen, wenn die Festlegung gegen Ende einer laufenden Vertragsverhandlung erfolgt.

(3) Vorgaben für die vertraglichen Beziehungen zwischen Letztverbraucher und Lieferant

Der Letztverbraucher muss die in der Festlegung genannten Rechte und Pflichten nicht selbst wahrnehmen oder erfüllen, sondern kann diese über einen Dritten (z. B. den Aggregator) abwickeln. Der Dritte muss hierzu ermächtigt werden.

Trianel: Trianel teilt diese Auffassung. In der Praxis werden diese Pflichten durch das Standardvertragswerk des Aggregators im Sinne des Letztverbrauchers abgebildet sein.

(3.1) Datenaustausch vor der Vermarktung

- **Möchte ein LV seine TE für die Erbringung von Regelleistung nutzen, muss er dies spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten Bereitschaftszeit in Textform dem LF mitteilen.**

Trianel: Die Frist und Textform sind praktikabel und nicht kritisch zu sehen.

- **Eine Mitteilung an den BKV durch den LV erfolgt nicht. Dies obliegt ggf. dem LF, denn nur dieser hat eine vertragliche Beziehung zum BKV.**

Trianel: Diese Beschreibung der Aufgabenverteilung halten wir für richtig. Analog zu dem Vertragsverhältnis zwischen LF und Aggregator ist hier zunächst nur der Lieferant in einem Vertragsverhältnis mit dem LV. Er kann, muss aber nicht BKV des LF sein. Dementsprechend sind zukünftig allerdings die BKV-Bescheinigungen des Regelleistungsvermarkters gegenüber dem ÜNB durch Lieferantenbestätigungen zu ersetzen.

Da jedoch nunmehr der Lieferant für die Akzeptanz der Drittvermarktung verantwortlich ist, ist für die Etablierung des Informationsaustauschs eine engere Abstimmung zwischen Lieferant und BKV notwendig. Die betrifft insbesondere die aufzubauenden Kommunikationswege, die sich dringend innerhalb vorab definierter, konkreter Umsetzungsoptionen bewegen sollten.

Zu den Stammdaten

- **TE**
- **Marktlokations-ID**
- **Die für die Bestimmung der Baseline und der erbrachten Arbeit verwendete Mess- oder Steuereinrichtung (Messlokations-ID)**

Rückfrage Trianel: wie wird die Messlokations-ID der eingesetzten, nicht geeichten Mess- und Steuerungstechnik bestimmt? Die Baseline und die erbrachte Arbeit wird nach Vorgabe auf gleiche Weise wie im Verhältnis Aggregator und ÜNB bestimmt. Dabei ist keine geeichte Messtechnik beteiligt.
- **SRL, MRL oder beides**
- **Positiv, negativ oder beides**
- **Nachholklasse (1 = keine Nachholung, 2 = evtl. Nachholeffekte)**

Trianel: Wir begrüßen die Verantwortung zur Nennung der Nachholklasse auf Seiten des Letztverbrauchers sehr. Nur dieser kann die Klassifizierung detailliert abstimmen. Er besitzt zudem das größte Eigeninteresse, die korrekte Klassifizierung zu erhalten.
- **Bilanzkreis, über den die Bilanzkreis Korrektur erfolgt, sowie dessen Bilanzkreisverantwortlicher (z. B. AGR)**

Trianel: Hier sollte explizit auf den Erbringungsbilanzkreis im ÜNB-Verhältnis abgezielt werden, ohne Konkretisierung könnte hier auch der Bilanzkreis des BKV des LF gemeint sein.
- **Online-Bewirtschaftung durch Lieferant ja/nein**

Trianel: auch der Hinweis auf die Online-Bewirtschaftung durch den LV gegeben, was Trianel begrüßt.
- **Präqualifikationsformblatt**

Trianel: Ein solches Formblatt ist uns nicht bekannt, was ist hiermit gemeint? Sollte die Klärung des Datenaustauschs erst nach erfolgreicher Präqualifikation begonnen werden können, würde das zu einer unnötigen Verzögerung des Vermarktungsbeginns führen.
- **Musterdatei für BKV-Korrekturzeitreihe**

Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass der LF weitere Angaben verlangt.

Trianel: Die Liste der auszutauschenden Stammdaten sollte in jedem Fall abschließend und umfassend sein.

Fragen an die Branche:

Sind noch weitere Angaben erforderlich? Wenn ja: Welche und Warum?

Trianel: Nein.

Es werden Vorschläge für das im Interimsmodell zu nutzende Datenformat und für ein entsprechendes Template erbeten.

Trianel: Da der Letztverbraucher initial für die Bereitstellung der Daten verantwortlich ist, sollte das Datenformat keine zu komplexe technische Form aufweisen und durch den Letztverbraucher einfach lesbar sein. Aufgrund des reinen Listencharakters wird hier ein CSV-ähnliches Format ausreichend sein.

Der LF teilt dem LV innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform mit, ob er die Vermarktung akzeptiert. Akzeptiert der LF die Vermarktung, benennt er zugleich den Bilanz-

kreis, dem die Entnahmen der TE zugeordnet sind, und dessen BKV. Wird die TE online bewirtschaftet, teilt der LF eine geeignete Kommunikationsschnittstelle für die Mitteilung des Abrufs mit. Der LF teilt zugleich mit, ob er mit der Bilanzkreis Korrektur die Übermittlung der Baseline und der Verbrauchsleistung für den Abrufzeitraum in viertelstündiger Auflösung verlangt. Der LF darf die Vermarktung nur ablehnen, wenn die Vermarktung gem. § 26a Abs. 1 S. 3 StromNZV durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen LF und LV ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch oder unplausibel sind. Der LF hat in der Ablehnung den Grund der Ablehnung mitzuteilen. Abweichende Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

Trianel: Diese Regelungen werden von uns begrüßt, insbesondere die Klarstellung, dass die Verweigerung des BKV seinen Bilanzkreis zu öffnen kein Grund für eine Verweigerung des LF sein kann.

Frage an die Branche: Sollen weitere Vorgaben zur Schnittstelle gemacht werden? Wenn ja: Welche?

Trianel: Ja, Kommunikationsschnittstelle und Datenformat sollten unbedingt auf ein konkretes und marktgängiges System festgelegt werden, um Wildwuchs zu vermeiden und so den Prozessaufwand auf Sender und Empfängerseite zu minimieren.

Ändern sich die mitgeteilten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt der jeweils Verantwortliche dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit. LF und LV können eine andere Frist vereinbaren. Die o. g. Vorgaben gelten entsprechend.

Trianel: Die Freigabe für mögliche Vereinbarungen anderer Fristen halten wir für problematisch. Unterschiedliche und ggf. lange Fristen führen zu unnötigen prozessualen Behinderungen. Es sollte zudem explizit ausgeschlossen werden, dass der Lieferant seine Zustimmung bei Aktualisierungen widerrufen kann.

3.2 Lieferpflicht und Datenaustausch

Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Viertelstunde des Abrufzeitraums die der Baseline entsprechende Energiemenge an den LV zu liefern. Soweit die Entnahme von Energie durch den LV geringer ist als die Baseline, erfolgt die Lieferung durch nachträgliche Fahrplananpassung.

Trianel: Wir verstehen dies so, dass der Lieferant das Mengenrisiko für die Baseline übernehmen muss, was wir für richtig halten.

Die Baseline während des Abrufzeitraums entspricht in viertelstündiger Auflösung der Verbrauchsleistung der TE, die sich aus dem Arbeitspunkt der TE nach den standardisierten Anbieteranforderungen für die jeweils erbrachte Regelleistungsart ergeben hätte. Der LV trägt die Verantwortung für die korrekte Ermittlung der Baseline.

Trianel: Wir verstehen dies so, dass es sich hier um dasselbe Verfahren wie gegenüber dem ÜNB handelt, was wir für richtig halten.

Frage an die Branche:

Soll detailliert vorgegeben werden, welche standardisierten Anbieteranforderungen jeweils in welchem Fall gelten? Welche Vorgaben sollen ggf. gemacht werden?

Trianel: Hier sollte ausdrücklich auf die Vorgaben zur Arbeitspunktbestimmung durch die ÜNB im Rahmen bei der Erbringung von Regelleistung verwiesen werden.

Im Falle der Online-Bewirtschaftung der TE teilt der LV über die vom LF mitgeteilte Kommunikationsschnittstelle in Echtzeit mit:

- ***Abrufleistung je TE***
- ***Abrufbeginn je TE (inkl. Rampe)***
- ***Abrufende je TE (inkl. Rampe)***
- ***Korrekturinformationen bei unerwarteten Veränderungen***

Der LV kann vom LF verlangen, während der Abrufzeit nicht steuernd auf die TE zuzugreifen und keine Steuerungshandlungen von ihm zu verlangen. In diesem Fall teilt der LV dem LF unverzüglich Beginn und Ende des Abrufs mit.

Der LV hat sicherzustellen, dass der Bilanzkreis des BKV für die Viertelstunden des Abrufzeitraums so gestellt wird, wie er stünde, wenn es die Anpassung der Leistung der TE aufgrund des Abrufs nicht gegeben hätte.

Die Bilanzkreis Korrektur erfolgt durch eine nachträgliche korrespondierende Fahrplanänderung. Der LV übermittelt spätestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkt, ab dem der ÜNB keine nachträgliche Fahrplananmeldung für den betroffenen Zeitraum mehr akzeptiert, einen Fahrplan an den LF. LF und LV tragen dafür Sorge, dass rechtzeitig korrespondierende nachträgliche Fahrplanänderungen vorgenommen werden.

Trianel: Mit all diesen Festlegungen sind wir einverstanden.

Der Bilanzkreisausgleich erfolgt für jede Viertelstunde vorzeichenrichtig aus Sicht des BKV in Höhe der Delta-Arbeit (DA). Bei negativer DA wird Energie aus dem Bilanzkreis des BKV her-ausgebucht, bei positiver DA wird Energie in den Bilanzkreis des BKV hineingebucht.

Trianel: Das Vorzeichen sollte sich eindeutig aus dem Format unter Angabe von Quelle und Ziel ergeben.

Der Bilanzkreisausgleich kann mit dem Bilanzkreisausgleich für andere TE, die vom selben oder anderen LV genutzt werden, gemeinsam und aggregiert erfolgen, wenn die Entnahmestellen demselben Bilanzkreis zugeordnet sind und der Bilanzkreisausgleich aus demselben Bilanzkreis erfolgt. Um dem BKV und dem LF eine Überprüfung zu ermöglichen, ist jedoch daneben auch die Information des LF über die TE-scharfen Zeitreihen erforderlich.

Trianel: Hierzu sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass nur aggregierte Daten auszutauschen sind.

Soweit der LF diese im Rahmen des Datenaustauschs vor der Vermarktung verlangt hat, übermittelt der LV spätestens mit der Übermittlung des Fahrplans für die Bilanzkreis Korrektur folgende Zeitreihen für die Abrufzeiträume des Vortags in viertelstündiger Auflösung je TE: Baseline, Verbrauchsleistung. Der LV ist verantwortlich für die korrekte Bestimmung der Verbrauchsleistung.

Dies kann unter Verwendung der Mess- und Steuereinrichtung der TE erfolgen oder aber mit Hilfe eines eigenen – ggf. auch virtuellen – Zählpunktes.

Trianel: Die BNetzA sollte an dieser Stelle ausdrücklich festlegen, dass auch Daten von nicht geeichten Messeinrichtungen wie Fernwirkstationen verwendet werden dürfen, so wie es bisher branchenüblich ist.

3.3 Abrechnung der Energiemengen

Im Fall von positiver Regelleistung hat der LV für die Energiemenge $|DA|$ dem LF den vereinbarten Kaufpreis ohne externe Preisbestandteile zu zahlen.

Der LV muss nicht nur – so wie im Liefervertrag vereinbart – die tatsächlich entnommenen Mengen bezahlen, sondern auch die per nachträglicher Fahrplanänderung aus dem Bilanzkreis des LF herausgebuchten Mengen. Diese Menge entspricht der absoluten Zahl von DA ($|DA|$).

Im Fall von negativer Regelleistung hat der LV für die Menge DA lediglich die externen Preisbestandteile zu zahlen. Für die übrige entnommene Energie ist der vereinbarte Kaufpreis einschließlich der externen Preisbestandteile zu zahlen.

Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der externen Preisbestandteile ist die am abrechnungsrelevanten Zählpunkt entnommene Energiemenge oder Leistung bzw. der Letztverbrauch der TE.

Trianel: Mit all diesen Festlegungen sind wir einverstanden.

3.4 angemessenes Entgelt

Frage an die Branche:

Wird eine hoheitliche Preisregulierung im Verhältnis LF–LV für erforderlich gehalten?

Trianel: Ja, unbedingt.

Wenn ja: Aus welchen Gründen geht man davon aus, dass sich am Markt unangemessene Entgelte bilden?

Trianel: Der Lieferant hat kein eigenes Interesse daran, dass sein Kunde Regelleistung vermarktet, und sieht in der Regel nur seinen Aufwand. Besonders in der Industrie ist der Lieferantenwettbewerb nicht sehr stark. Außerdem können Laufzeiten von Lieferverträgen größere Verzögerungen verursachen. Deshalb muss die Höhe der Entgelte explizit geregelt werden, da andernfalls die gesamte Richtlinie durch prohibitiv hohe Preise ins Leere zu laufen droht.

Anhand welcher Methoden oder Kriterien soll ggf. eine hoheitliche Bestimmung eines angemessenen Entgeltes erfolgen?

Trianel: Wir fordern den Preis von 0,- Euro für den Datenaustausch, da es sich um einen standardisierbaren Prozess handelt, der sehr geringe Kosten verursacht und dessen faire Bepreisung zudem schwierig ist. Hilfsweise sollte ein (niedriger) Maximalpreis pro Austauschfahrplan zwischen Bilanzkreisen festgelegt werden.



Aachen, 22.05.2017

i. V. Sebastian Schild

i. A. Achim Otto

Ihre Trianel Ansprechpartner:

Sebastian Schild

Tel.: + 49 241 413 20-406

E-Mail: s.schild@trianel.com

Achim Otto

Tel.: + 49 241 413 20-992

E-Mail: a.otto@trianel.com